

Nachträge und Berichtigungen.

Zu Seite 582 Note 35 ist noch die neueste Vorschrift des Königl. Ministerii des Cultus vom 13. Febr. 1845 (Gesetzbl. 1845, S. 186) §. 1 hinzuzufügen, „daß zu Kirchvätern die Kircheninspektionen und Collatoren nur ganz zuverlässige, und, soweit möglich, mit Grundstücken ausreichend angefessene Personen zu wählen haben.“

Zu S. 586. Die Caution der Kirchväter betreffend.

In der neuesten Verordnung des Königl. Ministerii des Cultus vom 13. Febr. 1845 (Gesetzblatt 1845, S. 16 f.) wird hierüber noch Folgendes ausdrücklich vorgeschrieben:

§. 5. Zur Sicherstellung des Kirchenvermögens haben die Kirchväter, welche die Casse führen, durch ausdrückliche Hypothek auf eigne Grundstücke, oder durch hypothecarische Bürgschaft, oder durch Cession sicherer hypothecarischer Capitalien, oder durch Niederlegung von Staatspapieren, eine Caution zu bestellen, die in der Regel dem ungefähren jährlichen Einkommen gleich kommen soll, welches die Kirchväter einzunehmen haben. Nur wenn die jährliche Einnahme von geringem Belange ist, kann die Kircheninspektion, im Einverständnisse mit dem Kirchenpatron und den Kirchengemeindevertretern*), diese Caution ganz erlassen, oder aus andern erheblichen Gründen eine Ermäßigung gestatten.“

§. 6. „Die Kircheninspektionen sind dafür verantwortlich, daß diesen Bestimmungen gehörig nachgegangen werde; die bei den Kreisdirectionen angestellten Kirchen- und Schulräthe aber haben bei ihren Revisionen auch darauf ihre Aufmerksamkeit zu richten.“

§. 7. In der Oberlausitz treten an die Stelle der Kircheninspektionen die Collaturbehörden, oder insoweit dieß durch das Regulativ vom 11. Aug. 1813 begründet ist, die Collatoren, an deren Befugnissen durch diese Verordnung überhaupt nichts geändert wird.

*) Die Kategorie solcher Kirchengemeindevertreter ist indessen zur Zeit nur für „Rechtsstreitigkeiten“ der Gemeinde gesetzlich bestimmt. Vergl. Abth. I. dieses Werks, S. 508 ff.